

Neue Aspekte bei haushaltsnahen Kosten - steuerbegünstigt oder nicht?

Das Spektrum berücksichtigungsfähiger Kosten, die derzeit für private Haushalte in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können, ist beachtlich. Aber was konkret steuermindernd in Ansatz gebracht werden darf, ist bei der Vielzahl unterschiedlicher Leistungen und den zum Teil sehr differenzierten Anerkennungskriterien für den Steuerbürger nicht so einfach zu durchschauen. Das zeigt auch ein aktuelles Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 10. Januar 2014, in dem neben weit über 100 begünstigten und nicht begünstigten Maßnahmen einige Neuerungen aufgeführt und weitere detaillierte Abgrenzungen vorgenommen werden.

Welche Ermäßigungen werden gewährt?

Bei der steuerlichen Einordnung wird generell zwischen drei Bereichen unterschieden: Erstens gehören die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in einem Privathaushalt dazu. Für diese so genannten Minijobs liegt die Verdienstobergrenze bei 450 Euro monatlich. Insgesamt sind derartige Kosten mit 20 Prozent, höchstens aber 510 Euro jährlich von der Einkommensteuer abzugsfähig. Des Weiteren wirken sich andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie haushaltsnahe Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen steuermindernd aus. Für diesen Bereich können insgesamt ebenfalls 20 Prozent der aufgewendeten Kosten geltend gemacht werden. Allerdings auf der Basis einer maximalen Grenze von 4.000 Euro. Drittens sind Handwerkerleistungen im Privathaushalt begünstigt. Hierfür gilt ein Steuerbonus von 20 Prozent der gesamten begünstigungsfähigen Aufwendungen bis zu maximal 1.200 Euro jährlich.

Öffentliche geförderte Maßnahmen versus Steuerbonus

Voraussetzung für die Gewährung der Vergünstigungen bei den Handwerkerleistungen ist u. a., dass keine anderen Förderungen wie beispielsweise zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Aber, so besagt das BMF-Anwendungsschreiben, „werden im Rahmen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen mehrere (Einzel-)Maßnahmen durchgeführt, von denen einzelne öffentlich gefördert werden, ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für (Einzel-)Maßnahmen, die nicht unter diese öffentliche Förderung fallen“, durchaus möglich. Dann könnte beispielsweise für die bereits geförderte Heizungsanlage kein Steuerbonus mehr geltend gemacht werden, wohl aber für die zur gleichen Zeit durchgeführte Fassadendämmung, für die keine Fördermittel genutzt wurden.

Neu: Nutzflächenerweiterung begünstigt

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubauleistung können nach wie vor nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Als solche gelten alle Maßnahmen, die bis zur Fertigstellung eines Haushaltes zu erbringen sind. Neu ist jedoch, dass Maßnahmen, die sozusagen im bestehenden Haushalt erbracht werden und weitere Wohn- bzw. Nutzflächen schaffen, begünstigt sind. Auch eine nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswertes der Immobilie – so das Bundesfinanzministerium – ist kein Kriterium mehr, das zum Ausschluss der Gewährung der Steuerermäßigung führt. Das kann etwa ein Dachausbau sein, ein Kamineinbau, die Erstellung eines Carports oder eine Terrassenüberdachung.

Achtung bei Schornsteinfeger- und Gutachterkosten

Bei Leistungen von Schornsteinfegern ist zu unterscheiden: Handelt es sich um originäre Schornsteinfegertätigkeiten wie Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, so gehören diese zu den steuermindernden Kosten. Nicht anerkennungsfähig hingegen sind Mess- oder Überprüfungsarbeiten und die Feuerstättenschau, denn die zählen zu den auch in anderem Zusammenhang nicht anerkennungsfähigen Gutachtertätigkeiten.

Klarstellung bei haushaltsnahen Dienstleistungen

Unter diesem Begriff werden insbesondere solche Leistungen verstanden, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit im Zusammenhang stehen. Es sind solche Dienstleistungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden. Nicht in diese Kategorie gehören hingegen, so betont das BMF, solche Leistungen, die zwar im Haushalt erbracht werden aber personenbezogen sind, wie beispielsweise Frisör- oder Kosmetikleistungen.

Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen

Grundsätzlich sind so genannte familienrechtliche Verpflichtungen nicht begünstigt. Das betrifft in aller Regel Ehegatten, die in einem Haushalt zusammenleben oder auch Eltern und in deren Haushalt lebende Kinder. „Ein steuerlich nicht begünstigtes Vertragsverhältnis liegt darüber hinaus auch dann vor“, so wird im Schreiben des BMF betont, „wenn der Vertragspartner eine zwischengeschaltete Person (z. B. GmbH) ist und die Arbeiten im Namen dieser zwischengeschalteten Person von einer im Haushalt lebenden Person ausgeführt werden.“ Verträge mit Angehörigen, die nicht im Haushalt leben, können hingegen anerkennungsfähig sein, wenn sie zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, Fremdverträgen entsprechen und auch tatsächlich durchgeführt werden.

Fazit

Neben den hier skizzierten gibt es noch zahlreiche weitere Maßnahmen rund um Haushalt, Handwerker und speziell auch für Heimbewohner, die beachtliches Sparpotential bieten. Aber für den Steuerlaien, der sich nicht im Detail auskennt, bleiben manche Chancen ungenutzt. Da können Profis weiterhelfen. Sie sind zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de .